



**Satzung
des Amtes Geltinger Bucht
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

**(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 26/2016 vom 01.07.2016
(Seite 229 - 232))**

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020; in Kraft getreten am 01.01.2021 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 43/2020 vom 18.12.2020 (Seite 555))
2. Neufassung der Gebührentabelle; in Kraft getreten zum 01.01.2024 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 10/2024 vom 15.03.2024 (Seite 120-123))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunal-abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 29.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühr	2
§ 2 Gebührenfreie Leistungen	2
§ 3 Gebührenbefreiung.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass der Stundung	3
§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen	3
§ 6 Gebührenpflichtiger	3
§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit.....	3
§ 8 Kostenerhebung bei Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein	4
§ 9.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder besondere Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1) Mündliche Auskünfte,
- 2) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 3) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, er sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 7) Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 8) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
- 9) Bescheinigungen über Schülerkarten und Schülerschein, sowie
- 10) Gebührenentscheidungen,
- 11) Amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern, Empfängern von Arbeitslosenhilfe und Empfängern von Sozialhilfe für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3

Gebührenbefreiung

- 1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 5,10 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- 2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige

Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- 3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren, Erlass der Stundung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- 2) Soweit für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- 3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- 4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabeordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- 5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 - ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist;
 - ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird und weder die Zurücknahme noch der Widerruf auf einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist.

Im Falle des Punktes 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden.

- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- 4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Kostenerhebung bei Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein

Diese Satzung einschließlich der Gebührentabelle zu dieser Satzung, findet bei der Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) keine Anwendung. In diesen Fällen ist das IZG-SH in Verbindung mit der IZG-SH-KostenVO heranzuziehen.

§ 9

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Gebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2015 tritt außer Kraft.

Steinbergkirche, den 30. Juni 2016

gez. Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

Gebührentabelle
zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	3,00 9,00
2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Haushaltspläne und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	10,00 2,50 - 10,00
3	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
4	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	10,00
5	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne	2,50 bis 10,00 bis 10,00
6	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	3,00
7	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	5,00
8	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,00 bis 25,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	erstmalige Erteilung 30,00 Verlängerung 15,00

10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: ½ der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	25,00
11	Fotokopien je Seite DIN A 4 (von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3 Farbkopie DIN A 4 Farbkopie DIN A 3	0,50 0,70 1,00 2,00
12	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	25,00
13	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB für Zweitausfertigungen	30,00 15,00
14	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	2,00
15	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/ Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	10,00
16	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete für <ul style="list-style-type: none"> • Reproduktion von Fotokopien pro Stück • Übersetzung von Texten (Sütterlin), je angefangene halbe Stunde 	2,00 15,00
17	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeträge (Straßenanliegerbeiträge) <ul style="list-style-type: none"> a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser 	20,00 10,00 5,00
18	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	15,00
19	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	15,00
20	Untersuchung von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/ Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	15,00
21	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	15,00

22	<p>Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde</p> <p>Zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat</p>	<p>15,00</p> <p>10,00</p>
23	<p>Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plakatierungen - bei Verkaufsflächen - bei Warenausstellungen - sonstige Sondernutzung <p>je angefangene halbe Stunde</p>	<p>25,00</p>
24	<p>Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einfachen Fällen • bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand • bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand 	<p>10,00 bis 100,00</p> <p>100,00 bis 2.000,00</p> <p>2.000,00 bis 4.000,00</p>
25	<p>Auswertung durch EDV-Anlage in Listenform, entsprechend dem Umfang (nur für berechtigte Antragsteller- Datenschutz)</p> <p>je 1.000 Einwohner</p>	<p>10,00 bis 15,00</p>
26	<p>Bezugsgebühren des Bekanntmachungsblattes (Mitteilungsblatt)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Abholung je Ausgabe b) laufend durch Zusendung vierteljährlich im Voraus 	<p>2,00</p> <p>30,00</p>
27	<p>Genehmigung zum Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers gem. Entwässerungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Geltinger Bucht</p>	<p>35,00</p>
28	<p>Aufstellung / Änderung eines Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes</p>	<p>300,00</p>

29	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz a) Veränderungen der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum § 10 (1) b) Ausstellung eines Leichenpasses § 11 (5) c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2) d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) § 16 (1) e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) § 16 (2) f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) § 16 (3) g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze § 20 (3) h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen § 25 (2)	 30,00 15,00 50,00 – 150,00 30,00 15,00 30,00 300,00 – 500,00 50,00
30	Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift im gleichen Zulassungsbezirk nach § 4a StrVRZustVO (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung)	 11,10